Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/6084

12. 11. 96

Unterrichtung

durch den Bundesrat

... Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung
– Drucksachen 13/2576, 13/5743 –

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Schreiben des Präsidenten des Bundesrates an den Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses – mit Abdruck an die Präsidentin des Deutschen Bundestages zur Kenntnisnahme.

Abdruck

Der Präsident
des Bundesrates

53106 Bonn, den 8. November 1996

An den
Herrn Vorsitzenden
des Vermittlungsausschusses
des Deutschen Bundestages
und des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 704. Sitzung am 8. November 1996 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 11. Oktober 1996 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus dem in der Anlage angegebenen Grund einberufen wird.

Erwin Teufel

Anlage

Der Bundesrat hat in seiner 704. Sitzung am 8. November 1996 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 11. Oktober 1996 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel einberufen wird, den Gesetzesbeschluß aufzuheben.

Begründung

Die Einführung eines Haftgrundes zur Sicherung der Hauptverhandlung im beschleunigten Verfahren war bereits Gegenstand des Entwurfs zum Verbrechensbekämpfungsgesetz und wurde in den Beratungen des Vermittlungsausschusses zu Recht gestrichen.

Die vorgeschlagene Regelung ist mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht vereinbar, da das beschleunigte Verfahren in erster Linie bei Verdacht von Straftaten der kleineren und mittleren Kriminalität anzuwenden ist. Eine Zurücknahme der limitierenden Voraussetzungen der Untersuchungshaft in den §§ 112, 112a StPO gerade in diesem Bereich läßt sich auch nicht mit dem Ziel einer Förderung des beschleunigten Verfahrens rechtfertigen.

Nicht gefolgt werden kann der Begründung des Entwurfs, wenn darin unmittelbar auf einen Abschreckungseffekt abgestellt wird. Die Anordnung von Freiheitsentziehung vor Rechtskraft der Verurteilung ist allein unter dem Gesichtspunkt der Verfahrenssicherung, ausnahmsweise unter den Voraussetzungen des § 112a StPO auch präventiv im Hinblick auf eine Wiederholungsgefahr bei schwerwiegend die Rechtsordnung beeinträchtigenden Straftaten zu rechtfertigen. Ihr Einsatz zu generalpräventiven Zwecken im Sinne einer antizipierten Bestrafung ist aus rechtsstaatlichen Gesichtspunkten unzulässig.

Einer Regelung hinsichtlich der vorläufigen Festnahme und der Vorführung zum Termin im beschleunigten Verfahren bedarf es nicht, da diese Möglichkeiten bereits de lege lata bestehen (§ 418 Abs. 2 Satz 1 StPO).

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333